

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen / Schülern

Name, Vorname des Kindes

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten

Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____
Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung o.ä. beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum Unterschrift(en) der/des Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der Klassenlehrkraft:

Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.
Gründe:

Datum Unterschrift der Klassenlehrkraft

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag wird:

genehmigt. genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____.

abgelehnt.

Begründung:

Datum Unterschrift Entscheidung der Schulleitung:

Bescheid ausgegeben am _____



Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen / Schülern.

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen / Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 58 Abs. 2 und § 63 Nds. Schulgesetz (NSchG) besteht für jede Schülerin / jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Die Schülerin / der Schüler kann von der Teilnahmepflicht beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus **wichtigen** Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. (RdErl. d. MK v. 1.12.2016 „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht)

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen / Kur (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vom Arbeitgeber vorgegebene Urlaubszeitregelungen (eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen)

Keine wichtigen Gründe sind:

- eine Ferienzeitverlängerung
- preisgünstigere Urlaubstarife vor Ferienbeginn
- um möglichen „Verkehrsspitzen“ zu entgehen

Nach § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die/der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden